



INHALT:

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Änderungsverordnung zur Parkgebührenordnung..... S. 463

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Neubau einer Rettungswache - Vorbescheid

Bauort: Schlößlstraße 13

Fl.Nr.: Gemarkung Westerndorf St. Peter, Flurstück 377/4

Antragsnummer: VB-2026-0056-N..... S. 464

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Umbau einer Doppelhaushälfte mit Neuerrichtung des Dachgeschosses

Bauort: Pichlmayrstraße 10

Fl.Nr.: Gemarkung Rosenheim, Flurstück 1683/40

Antragsnummer: VV-2026-0242-N..... S. 466

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

hier: Panger Kaltenweg..... S. 468

Planfeststellungsverfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes entlang der Mangfall auf dem Gebiet der Stadt Rosenheim (Bauabschnitt 06)

Hier: Bekanntmachung der Auslegung..... S. 470

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energie- wirtschaft

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebes Stadt-
entwässerung Rosenheim..... S. 472

HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat III, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1301)

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1040) oder schicken Sie Ihre Mail-Adresse an poststelle@rosenheim.de und Sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht Ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung.

1 RECHTSPFLEGE, STANDESAMTSWESEN, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG, UMWELTSCHUTZ

VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER PARKGEBÜHREN IN DER STADT ROSENHEIM

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 142) i. V. m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S 75), folgende

Verordnung:

§ 1

In § 2 wird Abs. 2 b wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten betragen in Parkzone L werktags (Bewirtschaftungszeit 8 - 18 Uhr) für eine Parkzeit

- bis 5 Stunden 2,00 €
- bis 10 Stunden (Tagesticket) 3,00 €
- von 30 Tagen (Monatsticket) 39,00 €.“

§ 2

In § 2 wird nach Abs. 4 ein Absatz 5 hinzugefügt:

„(5) Die Zahlung für ein Monatsticket nach § 2 Abs. 2 b 3. Spiegelstrich ist nur über die Benutzung einer Betreiberapplikation („App“) nach § 2 Abs. 4 Satz 1 möglich.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Rosenheim, 31.07.2026

gez.

Abuzar Erdogan
Oberbürgermeister

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT



Stadt Rosenheim

Bauordnungsamt
Königstraße 24
Dezernat III

- per Einschreiben mit Rückschein -
VB-2026-0056-N

Sachbearbeiter/in	Herr Arnold
Zimmer-Nr.	228
Tel./Durchwahl	+ 49 (0) 80 31 / 365-16 73
Fax/Durchwahl	+ 49 (0) 80 31 / 365-20 74
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/63 VB-2026-0056-N
	JArnold/Gr
Rosenheim, den	28.07.2026

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: **Neubau einer Rettungswache - Vorbescheid**
Bauort: **Schlößlstraße 13**
Fl.Nr.: **Gemarkung Westerndorf St. Peter, Flurstück 377/4**
Antragsnummer: **VB-2026-0056-N** (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

VOR BESCH E I D :

I.

1. Das Bauvorhaben ist nach Maßgabe des Vorbescheidsantrages vom 09.02.2026 Nr. VB-2026-0056-N durch die Erteilung der unten genannten Ausnahme zur Art der Nutzung und unter Berücksichtigung der unter Ziffern III. bis IV. genannten Auflagen und Hinweise bauplanungsrechtlich zulässig.
Eine Entscheidung über die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens, über das Planungsrecht hinaus, ist insbesondere im Hinblick auf die Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG nicht Gegenstand dieses Vorbescheides.
2. Die beantragte Art der Nutzung wird als Ausnahme im Sinne des § 31 Abs. 1 BauGB nach § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Arnold

- IV. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Grundstücke Fl.-Nr. 422, 425/7, 425/9, 431, 433/11, 433/13, 1453/9, 1453/12, 1453/13 der Gemarkung Westerndorf St. Peter öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 228/229 nach Terminvereinbarung unter Tel. 08031 / 365-1671 /-1672 eingesehen werden.

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT



Stadt Rosenheim

Bauordnungsamt
Königstraße 24
Dezernat III

- per Einschreiben mit Rückschein -
VV-2026-0242-N

Sachbearbeiter/in	Herr Arnold
Zimmer-Nr.	228
Tel./Durchwahl	+ 49 (0) 80 31 / 365-16 73
Fax/Durchwahl	+ 49 (0) 80 31 / 365-20 74
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/63 VV-2026-0242-N
	JArnold/Gr
Rosenheim, den	30.07.2026

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Umbau einer Doppelhaushälfte mit Neuerrichtung des Dachgeschosses
Bauort: Pichlmayrstraße 10
Fl.Nr.: Gemarkung Rosenheim, Flurstück 1683/40
Antragsnummer: **VV-2026-0242-N** (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

BESCHEID:

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrags vom 16.06.2026 Nummer VV-2026-0242-N unter den in Ziffer III. aufgeführten Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Arnold

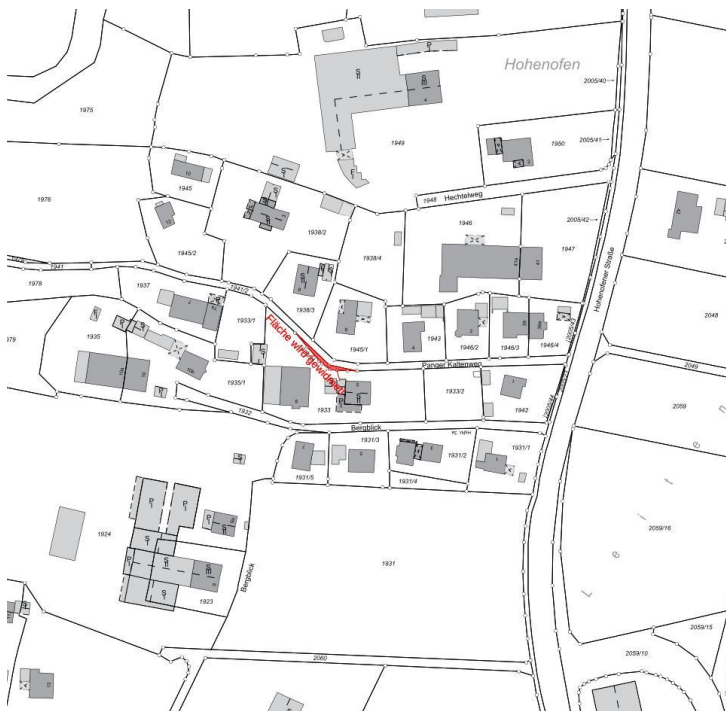
- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke Fl.-Nr. 1683/41, 1683/31, 1683/58 und 1683/59 der Gemarkung Rosenheim öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 228/229 nach Terminvereinbarung unter Tel. 08031 / 365-1671 /-1672 eingesehen werden.

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Ortsstraße "Panger Kaltenweg", Fl.Nr. 1933/3, Gemarkung Pang, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin der Straße. Die Fläche ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können nach Vereinbarung im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 232, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 03.08.2026

gez.

Weinzierl

Stadt Rosenheim
Königstr. 24
83022 Rosenheim

21.07.2026

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes entlang der Mangfall auf dem Gebiet der Stadt Rosenheim (Bauabschnitt 06) Hier: Bekanntmachung der Auslegung

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat bei der Stadt Rosenheim einen Planfeststellungsbeschluss nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz zur Verbesserung des Hochwasserschutzes entlang der Mangfall beantragt.

Von der Maßnahme erfasst ist in der Stadt Rosenheim der Mangfallabschnitt am rechten Ufer zwischen der Mangfallbrücke Äußere Münchener Straße bis zum Turnersteg am Turnerweg.

Es handelt sich dabei um den Bauabschnitt 06 des Gesamtprojekts „Hochwasserschutz Unteres Mangfalltal“.

Das Vorhaben verfolgt das Ziel, den Hochwasserschutz entlang der Mangfall in dem vorgenannten Abschnitt zu verbessern. Vorgesehen ist unter anderem die Rückverlegung eines Deichabschnittes, die Verlegung des Laufs des Augrabens und seines Zuflusses zur Mangfall, der Einbau von Innendichtungen in den Deich, die Erhöhung von Deichabschnitten, die Errichtung von Schutzwänden und die Anpassung der Wegeverbindungen.

Wesentliche Teile des Vorhabens wurden nach dem Hochwasserereignis von 2013 bereits als Sofortmaßnahmen im Wege eines vorzeitigen Baubeginns baulich ausgeführt.

Der eingereichte Plan – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Rosenheim unter der Internetadresse

<https://www.rosenheim.de/buergerservice/umwelt/wasserrecht>

vom 19.08.2026 bis einschließlich den 18.09.2026
elektronisch ausgelegt.

Der Bereich mit den ausgelegten Unterlagen ist im Übrigen von der Startseite des vorgenannten Internetauftritts unter dem Link

<https://www.rosenheim.de>

wie folgt zu erreichen:

Bürgerservice → Umwelt & Nachhaltigkeit → Wasserrecht

Ein Zugang zu den ausgelegten Unterlagen ist darüber hinaus während des Zeitraums der Auslegung auch möglich über das Infoterminal im Erdgeschossigen Foyer des Rathauses der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim. Dort kann während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung die Internetseite der Stadt mit den dort eingestellten Unterlagen selbständig aufgerufen werden.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 02.10.2026, erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Plan Stellung nehmen.

Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim oder zur Niederschrift bei der Stadt Rosenheim, Ordnungsamt, Königstraße 15, 83022 Rosenheim, vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Stadt Rosenheim einen Erörterungstermin durchführen. Falls ein Erörterungstermin stattfinden soll, wird dies rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von einem Erörterungstermin benachrichtigt. Die Personen, die Einwendungen erhoben und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Die Stadt Rosenheim entscheidet im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens über die erhobenen Einwendungen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Personenbezogene Daten werden für die Zwecke des Verfahrens durch die Stadt Rosenheim erhoben, gespeichert und verarbeitet. Eine Verwendung für andere Zwecke findet nicht statt. Weitere Informationen dazu können auf der Internetseite der Stadt Rosenheim unter der Adresse <https://www.rosenheim.de/datenschutz> abgerufen werden.

Gez.
Oliver Horner
Oberverwaltungsrat

8 GEWERBE UND INDUSTRIE, GELDWESEN, HANDEL UND VERKEHR, ENERGIEWIRTSCHAFT

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Rosenheim

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 29.07.2026 (Beschluss Nr. VO/2026/0361) den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt und die Entlastung ausgesprochen. Gleichzeitig wurde über die Behandlung des Jahresergebnisses entschieden.

In den Jahresabschluss und Lagebericht kann ab Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Rosenheim sieben Tage im Rathaus, Königstr. 24, Zimmer 024 Einsicht genommen werden. Für persönliche Vorsprachen sind Terminvereinbarungen über die Telefonnummer 08031/365-1204 erforderlich.

Rosenheim, 05.08.2026



Willeitner
(Werkleiter)



Niederschriftsauszug

Sitzung des Stadtrates Rosenheim vom 29.07.2026

Verteiler nach der Sitzung: I/14, II/WiFü, II/22, II/68

TOP 2 Ö Eigenbetrieb Stadtentwässerung – Jahresabschluss VO/2026/0361 2024

- **Feststellung und Entlastung**

1. Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge	12.628.159,12 €
Aufwand	11.012.757,83 €
Gewinn	1.615.401,29 €

Die Mehrerlöse gem. Art. 8 Absatz 3 Satz 4 KAG in Höhe von 590.083,08 € sollen vom Jahresüberschuss einbehalten und der zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Daneben sollen Zinsen in Höhe von 12.655,24 € (0,2 % p.a.) auf die bis 31.12.2023 aufgelaufenen Mehrerlöse in die zweckgebundene Rücklage eingestellt und der Restbetrag in Höhe von 1.012.662,97 € auf neue Rechnung vorgetragen werden.

2. Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2024 schließt in Aktiva und Passiva mit 110.186.940,18 €.

3. Ziele

Mit Ausnahme der baulichen Sanierung des Kanals in der Innstraße wurden alle vereinbarten operativen Ziele erreicht. Durch die Verzögerung der Maßnahme "Am Nörreut" war die erforderliche Verkehrsführung (Einengung mit Gegenverkehr) für die Maßnahme "Innstraße" nicht realisierbar. Die Sanierung wurde 2025 durchgeführt.

Durch die Anhebung der Entwässerungsgebühren zum 01.01.2021 sollten die aufgelaufenen Kostenunterdeckungen mittelfristig abgebaut werden. Aufgrund von mengenmäßigen Abweichungen konnte dies bis zum Ende des Kalkulationszeitraums (31.12.2024) nicht erreicht werden. Dementsprechend mussten die Entwässerungsgebühren - unter Berücksichtigung eines weiterhin steigenden Kostenniveaus - im Rahmen der zum 01.01.2025 durchgeführten Neukalkulation erhöht werden. Die Nachkalkulation des Wirtschaftsjahres 2025 zeigte bereits eine anteilige Reduzierung der aufgelaufenen Kostenunterdeckungen.

4. Abschlussprüfung

Die Hubert Jahn Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss 2024 geprüft und am 30.09.2025 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt im Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung fest, dass in den geprüften Teilen Feststellungen, Fehler oder Mängel nicht vorliegen, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2024 entgegenstehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Schlussbericht am 16.04.2026 zugestimmt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird dem Stadtrat zur Kenntnis vorgelegt.

Die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO wird im vorliegenden Fall der Werkleitung ausgesprochen.

Beschluss:

- 1. Die im Jahresüberschuss enthaltenen Mehrerlöse (einschließlich Zinserlöse) in Höhe von 602.738,32 € werden gem. Art. 8 Absatz 3 Satz 4 KAG der zweckgebundenen Rücklage zugeführt und der verbleibende Jahresgewinn in Höhe von 1.012.662,97 € auf neue Rechnung vorgetragen.**
- 2. Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. § 25 Abs. 3 EBV festgestellt.**
- 3. Für den Jahresabschluss 2024 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.**

Abstimmungsergebnis:

Ja - Stimmen	41
Nein - Stimmen	0

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Rosenheim, Rosenheim

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Rosenheim, Rosenheim, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Rosenheim, Rosenheim, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Hubert Jahn Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen

(Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern sowie § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten

internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung

feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art 107 Abs. 3 Gemeindeordnung des Freistaats Bayern

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben die wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV Bay haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Prüfung einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Prüfung sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Prüfung haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Rosenheim, den 30. September 2025

Hubert Jahn Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft




Matthias Jahn
Wirtschaftsprüfer

Hubert Jahn Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft